

Anlage 2 zur SV 25-V-67-0005

Satzung in der derzeit geltenden Fassung vom 07.03.2022, veröffentlicht am 01.04.2022, berichtigt am 13.05.2022,	Geänderte Satzung Stand: 18.06.2025
§ 1 Träger (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Feld- und Waldwege als öffentliche Einrichtung. (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und forst-wirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verkehrsmäßig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes sind.	§ 1 Träger bleibt
§ 2 Zweckbestimmung, Benutzungserlaubnis (1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Zu- und Abfahrt zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zu diesem Zweck ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. (2) Die Wege dürfen mit Kraftfahrzeugen zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Befahren benutzt werden. Die Erlaubnis kann erteilt werden: 1. Besitzern von gärtnerisch genutzten Grundstücken zu deren Bewirtschaftung, 2. Jagdpächtern und Begehungsscheininhabern städtischer Verwaltungsjagdbezirke zur Jagdausübung, 3. Firmen oder Personen, die Arbeiten (z. B. Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten) im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden verrichten, 4. Besitzern von Fischteichen und Bachläufen zum Zwecke des Anliegergebrauchs, 5. Imkern, 6. Inhabern gültiger Holzlesescheine.	§ 2 Zweckbestimmung bleibt

Im Übrigen kann die Erlaubnis in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dies im Einzelfall erforderlich macht. Das Befahren der Wege zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bedarf keiner Erlaubnis.

(3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Die Benutzung als Fuß- oder Radweg ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht Einschränkungen gelten, die sich insbesondere aus der Beschilderung ergeben können. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für den Fußgänger- und Radverkehr werden für die Landeshauptstadt Wiesbaden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

(4) Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung kann durch Vertrag gestattet werden. Sie ist in der Regel entgeltlich.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt als
1. Einzelerlaubnis zum Befahren einer bestimmten Wegstrecke, eines Gebietes oder einer Gemarkung;
2. Pauschalerlaubnis für mehrere Kraftfahrzeuge zum Befahren einer bestimmten Wegstrecke zugunsten des Anliegerverkehrs, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über einen Feld- oder Waldweg möglich ist,
a) dem Veranstalter im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen
b) dem Inhaber eines Gewerbebetriebes.

Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das/die in ihr bezeichnete(n) Kraftfahrzeug(e).

(2) Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag hin schriftlich erteilt. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Pauschalerlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b die amtlichen Kennzeichen aller begünstigten

§ 3 Benutzungserlaubnis

bleibt

Kraftfahrzeuge, bei der Pauschalerlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b darüber hinaus Angaben über Art und Umfang des An-liegerverkehrs,
3. Angaben über die Wegstrecke, das Gebiet oder die Gemarkung (Karte),
4. die Geltungsdauer,
5. die Angabe des Nutzungszwecks; Antragsteller, die zu dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis gehören, müssen außerdem zum Nachweis des Nutzungszweckes geeignete Unterlagen (z.B. Pachtvertrag, Jagderlaubnisschein, Grundbuchauszug o.ä.) vorlegen;
6. bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und Anzahl der Achsen.

(3) Die Benutzungserlaubnis wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. In der Regel werden Erlaubnisse nur für max. zweiachsige Fahrzeuge erteilt. Die Erteilung der Erlaubnis kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch im Voraus eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 4 Pflichten der Benutzer, Haftung befreit.

(1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Darüber hinaus gilt Folgendes:
1. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
3

2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr; hierbei ist darauf zu achten, dass die Wege nicht vollständig blockiert werden.

(2) Beim Befahren der Feld- und Waldwege muss jeweils die kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem Fahrtziel gewählt werden; für den Rückweg gilt dies entsprechend.

(3) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, dass der Weg nicht beschädigt wird. Zum Weg gehören insbesondere der Wegekörper, Brücken, Durchlässe, Gräben, Böschungen, Schilder,

§ 4 Pflichten der Benutzer, Haftung

bleibt

Seitenstreifen und die Vegetation. Zur Vegetation gehören z.B. Grasstreifen und –wege, Hecken, Feldgehölze und Bäume. Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich der Landeshauptstadt Wiesbaden zu melden. Für alle bei bestimmungsgemäßer Benutzung vermeidbaren Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Die Beseitigung der Wege oder ihrer Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen ist verboten, der gesamte Weg ist bei der Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Anlieger dürfen die Seitenstreifen und Grünwege nach guter fachlicher Praxis pflegen.

(5) Wer die Feld- oder Waldwege außergewöhnlich verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(6) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.

(7) Die Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzuzeigen.

§ 5 Gebühren

§ 5 Gebühren wird nun zu § 7.

Der neue § 5 Pflichten der Angrenzenden wurde neu gefasst.

§ 5 Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Feld- und Waldwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf die Wegparzelle gelangen, sind umgehend zu beseitigen.

(2) Anpflanzungen aller Art, wie Bäume, Sträucher, Hecken und Stauden, sind so anzulegen, zu halten und erforderlichenfalls zurückzuschneiden, dass sie den Verkehr auf den Feld- und Waldwegen nicht behindern.

(3) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass jederzeit eine ausreichende Wahrnehmung der Verkehrszeichen gewährleistet ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten	§ 6 Ersatzvornahme
<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten wird nun zu § 8. Der neue § 6 Ersatzvornahme wurde neu gefasst.</p>	<p>(1) Werden Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen im Wege der Ersatzvornahme durchführen oder durchführen lassen. (2) Die Ersatzvornahme ist auch zulässig, wenn eine festgesetzte Geldbuße oder eine andere vollziehbare Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt wird und ein weiteres Zuwartern den Zustand verschlechtert oder die Funktionsfähigkeit des Feldwegenetzes gefährdet. (3) Die Kosten der Ersatzvornahme einschließlich etwaiger Verwaltungsgebühren sind vom Verursacher zu tragen und werden im Verwaltungszwangsv erfahren beigetrieben.</p>
§ 7 Inkrafttreten	Vorher § 5 jetzt § 7 Gebühren
<p>§ 7 Inkrafttreten wird nun zu § 9. Das ergibt sich daraus, dass die §§ 5 und 6 neu gefasst wurden.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Erteilung der Benutzungserlaubnis nach § 3 Gebühren. (2) Der in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannte Personenkreis wird von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit. (3) Die Gebühr beträgt für die Erteilung einer 1. Einzelerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr.1 a) je Fahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht - Geltungsdauer bis zu 1 Woche 15,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Monat 40,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Jahr 150,00 Euro b) je Fahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht - Geltungsdauer bis zu 1 Woche 40,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Monat 80,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Jahr 200,00 Euro 4 2. Pauschalerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2</p>

	<p>- bis zu je 10 Fahrzeuge und je Kalendertag 15,00 Euro</p> <p>(4) Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Erlaubnis beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Bei Rücknahme eines Antrags wird keine Gebühr erhoben. Im Übrigen findet auf die Erhebung der Gebühren die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(6) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.</p>
Neu	<p>Vorher § 6 jetzt § 8 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Der § 8 Abs. 1 erhält neu die Nummer 9</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Erlaubnis nach § 3 oder sonstige Befugnis Feld- oder Waldwege mit einem Kraftfahrzeug befährt, 2. die nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ein Kraftfahrzeug oder Anhänger abstellt, 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den jeweils kürzesten Weg wählt, 5. entgegen § 4 Abs. 3 Wege beschädigt, 6. entgegen § 4 Abs. 4 die Wege beseitigt oder in landwirtschaftliche Nutzflächen umwandelt oder auf dem Weg Dünger oder Pflanzenschutzmittel aus bringt, 7. Auflagen zu widerhandelt, die ihm gem. § 4 Abs. 6 erteilt worden sind, oder 8. entgegen § 4 Abs. 7 die Erlaubnis nicht mitführt oder nicht vorzeigt. 9. den Verpflichtungen aus § 5 zu widerhandelt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.</p>
Neu	<p>Vorher § 7 jetzt § 9 Inkrafttreten</p>
	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (...)

